Land Sachsen-Anhalt

Haushaltsplan

für die

Haushaltsjahre 2020 und 2021

Wirtschaftsplan Sondervermögen "SchwerbehindertenAusgleichsabgabe"

50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben

				Einnahmen			
Kapitel	Bezeichnung	0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zu- schüssen für Investitionen, besondere Finanzie- rungsein- nahmen	Gesamt- einnahmen	4 Personal- ausgaben
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
50 20	Sondervermögen "Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabe"		17.880.000	0	18.298.000	36.178.000	
	Summe 2020		17.880.000	0	18.298.000	36.178.000	
	Summe 2019		17.020.000	0	17.063.200	34.083.200	
	2020 mehr(+) / weniger(-)		+860.000	0	+1.234.800	+2.094.800	

und Verpflichtungsermächtigungen 2020

		Ausg	jaben					
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzie- rungsaus- gaben	Gesamt- ausgaben	+ Überschuss - Zuschuss (Gesamt- einnahmen - Gesamt- ausgaben)	Ver- pflichtungs- ermäch- tigungen	Kapitel
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
200.000	21.200.000		0	14.778.000	36.178.000	0	0	50 20
200.000	21.200.000		0	14.778.000	36.178.000	0	0	
200.000	20.700.000		25.000	13.158.200	34.083.200	0	0	
0	+500.000		-25.000	+1.619.800	+2.094.800	0	0	

50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben

				Einnahmen			
Kapitel	Bezeichnung	0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zu- schüssen für Investitionen, besondere Finanzie- rungsein- nahmen	Gesamt- einnahmen	4 Personal- ausgaben
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
50 20	Sondervermögen "Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabe"		17.880.000	0	14.878.000	32.758.000	
	Summe 2021		17.880.000	0	14.878.000	32.758.000	
	Summe 2020		17.880.000	0	18.298.000	36.178.000	
	2021 mehr(+) / weniger(-)		0	0	-3.420.000	-3.420.000	

und Verpflichtungsermächtigungen 2021

		Ausg	jaben					
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzie- rungsaus- gaben	Gesamt- ausgaben	+ Überschuss - Zuschuss (Gesamt- einnahmen - Gesamt- ausgaben)	Ver- pflichtungs- ermäch- tigungen	Kapitel
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
200.000	21.140.000		0	11.418.000	32.758.000	0	0	50 20
200.000	21.140.000		0	11.418.000	32.758.000	0	0	
200.000	21.200.000		0	14.778.000	36.178.000	0	0	
0	-60.000		0	-3.360.000	-3.420.000	0	0	

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 Ist 2018	Ansatz 2020 VE 2020	Ansatz 2021 VE 2021
				Angaben in EUR	

- *** 1.) Abweichend von § 35 LHO sind Rückzahlungen zuviel gezahlter Ausgleichsabgabe sowie zu erstattender Ausgleichsabgabe von den Einnahmen abzusetzen.
 2.) Ausgaben dürfen über die Ansätze hinaus bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen einschl. etwaiger Überträge aus Vorjahren geleistet werden.
 - 3.) Verpflichtungen, die in Folgejahren zu Ausgaben führen, dürfen eingegangen werden, wenn die Finanzierung der Ausgaben durch das Aufkommen an Ausgleichsabgabe gesichert ist.

Erläuterungen:

Gemäß § 154 Abs. 1 SGB IX haben private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 SGB IX auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Gemäß § 160 Abs. 1 SGB IX haben Arbeitgeber, die die vorgeschriebene Anzahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf. Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt.

Die Ausgleichsabgabe beträgt gemäß § 160 Abs. 2 SGB IX je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz:

- 1. 125 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz
- 2. 220 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent
- 3. 320 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als 2 Prozent.

Die Ausgleichsabgabe wird gemäß § 160 Abs. 4 i.V.m. § 163 Abs. 2 SGB IX erhoben.

Das Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe" wird gemäß § 160 Abs. 7 SGB IX gesondert verwaltet. Gemäß § 161 SGB IX wird beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Ausgleichsfonds gebildet, der für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet und vom BMAS verwaltet wird. Die Abführung an diesen Ausgleichsfonds erfolgt bei Titel 631 64 entsprechend der dort erläuterten Abführungsvorgaben.

Einnahmen

111 01 291 Ausgleichsabgabe von privaten Arbeitgebern und von 16.500.000 17.500.000 17.500.000 Arbeitgebern der öffentlichen Hand 16.975.898

Übertragbar

Erläuterungen:

Einnahmen der Ausgleichsabgabe von privaten und öffentlichen Arbeitgebern gem. § 160 Abs. 1,2,3 und 4 SGB IX, außer vom Land Sachsen-Anhalt, siehe Titel 381 01.

 111 03
 291
 Säumniszuschläge nach § 160 Abs. 4 Satz 3 SGB IX
 70.000
 85.000

 83.231

Übertragbar

Erläuterungen:

Die Ausgleichsabgabe ist jeweils zum 31.03. fällig.

Für verspätet gezahlte Beträge der Ausgleichsabgabe werden Säumniszuschläge gem. § 160 Abs. 4 Satz 3 SGB IX erhoben.

112 01 291 Geldstrafen, Geldbußen, Zwangsgelder und Gerichtskosten 0 0 0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 Ist 2018	Ansatz 2020 VE 2020	Ansatz 2021 VE 2021
				Angaben in EUR	

noch zu 112 01

Erläuterungen:

Sollte ein Arbeitgeber seine Anzeige nach § 163 Abs. 2 SGB IX nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstatten, wird durch die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 238 Abs. 1 SGB IX eröffnet. Gemäß § 238 Abs. 2 SGB IX kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden. Gemäß § 238 Abs. 4 SGB IX fließen die Geldbußen in die Kasse der Verwaltungsbehörde ein, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

Geldbußen, welche i.R. des Ordnungswidrigkeitsverfahren bis zum 31.12.2017 erhoben wurden, sind gem. § 156 Abs. 5 SGB IX a.F. dem Integrationsamt zuzuführen.

119 41 291 Rückzahlungen von Überzahlungen

400.000 161.572 250.000

250.000

Übertragbar

Erläuterungen:

Rückflüsse von widerrufenen Leistungen aus Förderungen nach den §§ 15, 20, 21, 22, 26, 28 a, 30 SchwbAV bei Nichteinhaltung der mit Bescheiderteilung mitgeteilten Auflagen.

Erstattungsansprüche aus Förderleistungen anderer Reha-Träger, z.B. BfA, LVA, Berufsgenossenschaft.

Rückzahlung von Überzahlungen soweit die Absetzung von der Ausgabe unstatthaft, nicht mehr möglich oder unzweckmäßig

119 51 291 Vermischte Einnahmen

10.000 1.541

5.000

5.000

Übertragbar

Erläuterungen:

Stundungs- und Verzugszinsen, sofern sie nicht bei der Hauptsache nachgewiesen werden können, sonstige geringfügige Verwaltungseinnahmen, die nicht anderweitig zugeordnet werden können.

131 01 291

0 0 0

0

Übertragbar

Erläuterungen:

Widerruf von Bewilligungsbescheiden. Ein Rückforderungsanspruch des Integrationsamtes wird durch die Verwertung der unbeweglichen Sache (als unbewegliche Sache werden Grundstücke mit ihren wesentlichen Bestandteilen, speziell Gebäude, bezeichnet) beglichen.

132 01 291 Einnahmen aus der Veräußerung von Fahrzeugen

Einnahmen aus der Veräußerung unbeweglicher Sachen

0

0

0

Übertragbar

Erläuterungen:

Widerruf von Bewilligungsbescheiden. Ein Rückforderungsanspruch des Intergrationsamtes wird durch die Verwertung eines sicherungsübereigneten Fahrzeuges beglichen.

132 02 291 Einnahmen aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen

0 n

0

0

n

0

0

0

Übertragbar

Erläuterungen:

Widerruf von Bewilligungsbescheiden. Ein Rückforderungsanspruch des Integrationsamtes wird durch die Verwertung einer Sache (alle Sachen, die nicht Grundstücke oder Bestandteile von Grundstücken sind) beglichen.

Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen außerhalb **132 03** 291 des Nachweises über das Vermögen und die Schuldner

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 Ist 2018	Ansatz 2020 VE 2020	Ansatz 2021 VE 2021
				Angaben in EUR	

noch zu 132 03

Erläuterungen:

Im Falle der Insolvenz eines Arbeitgebers, kann das Integrationsamt bei bestehenden Rückforderungsansprüchen, Gegenstände, die durch das Integrationsamt gefördert wurden, mit einem Aussonderungsanspruch zurückerhalten und durch Verwertung des Gegenstandes die offene Forderung tilgen.

162 01 291 Zinsen für Darlehen nach §§ 15, 21, 22, 26, 28a, 30 SchwbAV 0 0

Übertragbar

Erläuterungen:

Für Leistungen (Darlehen) an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen werden Zinsen berechnet.

162 02 291 Zinsen aus der zeitweiligen Anlage des Sondervermögens 0 0 0

Übertragbar

Erläuterungen:

Durch die Anlage des Sondervermögens als Tagesgeld durch das Land Sachsen-Anhalt werden Zinserträge erwirtschaftet. Die Zinsen werden vierteljährlich vom Land Sachsen-Anhalt (Ministerium der Finanzen) auf der Grundlage der vom Integrationsamt ermittelten täglichen Überschüsse des Sondervermögens berechnet und dem Integrationsamt zur Verfügung gestellt.

182 01 291 Rückflüsse von Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22, 26, 28a, 30 40.000 40.000 40.000 SchwbAV 34.945

Übertragbar

Erläuterungen:

Rückflüsse der ausgezahlten Darlehen auf Grund des mit Bescheiderteilung festgelegten Tilgungsplanes. Siehe auch Erläuterung zu Kapitel 5020 Titel 162 01.

231 01 291 **Zuweisungen des Bundes 0 0 0 0**

Übertragbar

234 01 291 Sonstige Zuweisungen von anderen Integrationsämtern - 0 0 0 0 Länderfinanzausgleich

Übertragbar

Erläuterungen:

Zwischen den Integrationsämtern wird ein Ausgleich hinsichtlich des Aufkommens an Ausgleichsabgabe vorgenommen (§ 160 Abs. 6 Satz 2 SGB IX).

361 01 291 Einnahmen aus Überschüssen aus Vorjahren **17.013.200** 18.198.000 14.778.000 21.836.773

Übertragbar

Erläuterungen:

Die nicht verbrauchten Einnahmen aus dem Vorjahr werden hier aufgeführt. Vgl. Erläuterung zu Kapitel 5020 Titel 961 01.

381 01 291 Zuführungen von Kapitel 1350 Titel 916 01 des 50.000 100.000 100.000 100.000 Landeshaushaltes - Ausgleichsabgabe Arbeitgeber Land 3.202 Sachsen-Anhalt

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 Ist 2018	Ansatz 2020 VE 2020	Ansatz 2021 VE 2021
				Angaben in EUR	

noch zu 381 01

Erläuterungen:

Einnahme der Ausgleichsabgabe des Arbeitgebers Land Sachsen-Anhalt gem. § 160 Abs. 4 und 8 SGB IX. Vgl. Erläuterung zu Kapitel 5020 Titel 111 01.

Titelgruppe(n)

65	Inklusionsinitiative II "AllelmBetrieb" - Bundesanteil			
162 65 291	Zinseinnahmen aus der Anlage der zugewiesenen Mittel des Bundes	0 0	0	0
	Übertragbar			
	Erläuterungen:			
	Zinseinnahmen aus der Anlage der vom Bund zugewiesenen Mittel. Vgl. Kapitel 5020 Titel 231 65.			
231 65 291	Zuweisungen des Bundes	0 1.218.993	0	0
	Übertragbar			
	Nachrichtlich: Summe TGr. 65	0	0	0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 Ist 2018	Ansatz 2020 VE 2020	Ansatz 2021 VE 2021
				Angaben in EUR	

		Ausgaben			
683 01	291	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0 0	0 0	0 0
		Übertragbar			
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.			
684 01	291	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0 0	0 0	0 0
		Übertragbar			
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.			
685 01	291	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0 0	0 0	0 0
		Übertragbar			
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.			
961 01	291	Übertrag in das Folgejahr	13.158.200	14.778.000	11.418.000

20.833.950

0

Übertragbar

* Gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 50 20 Titel 631 61, Kapitel 50 20 Titel 631 64, Kapitel 50 20 Titel 632 64, Kapitel 50 20 Titel 683 61, Kapitel 50 20 Titel 683 62, Kapitel 50 20 Titel 684 61, Kapitel 50 20 Titel 861 61, Kapitel 50 20 Titel 861 62, Kapitel 50 20 Titel 861 63, Kapitel 50 20 Titel 861 63, Kapitel 50 20 Titel 861 63, Kapitel 50 20 Titel 547 62, Kapitel 50 20 Titel 631 65, Kapitel 50 20 Titel 683 01, Kapitel 50 20 Titel 683 65, Kapitel 50 20 Titel 684 01, Kapitel 50 20 Titel 684 67, Kapitel 50 20 Titel 685 01 und Kapitel 50 20 Titel 685 67.

Erläuterungen:

Zuführung der Einnahmeüberschüsse an das Folgejahr. Vgl. Erläuterung zu Kapitel 5020 Titel 361 01.

		Titelgruppe(n)			
61		Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen			
631 61	291	Zuweisungen für Arbeitsmarktprogramme gemäß § 16 SchwbAV im SGB II und SGB III Bereich	1.200.000 1.218.366	2.400.000 0	2.340.000 0
		Übertragbar			
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.			
		Erläuterungen:			
		Die Integrationsämter können der Bundesagentur für Arbeit Mittel der Arbeitsmarktprogramme zur Verfügung stellen.	usgleichsabgabe für	befristete regionale	
683 61	291	Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 14 Abs. 1 Pkt 4 SchwbAV	1.200.000 1.030.870	1.200.000 0	1.200.000 0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 Ist 2018	Ansatz 2020 VE 2020	Ansatz 2021 VE 2021
				Angaben in EUR	

noch zu 683 61

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Die Integrationsämter können Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben erbringen, sofern ihnen überwiegend regionale Bedeutung zukommt oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales beantragte Mittel aus dem Ausgleichsfonds nicht erbracht werden konnten.

2.000.000

0

 684 61
 291
 Zuschüsse an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen nach §§ 15, 28a SchwbAV
 3.000.000
 2.000.000

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Die Integrationsämter können Leistungen (Zuschüsse) an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen erbringen.

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Die Integrationsämter können Leistungen (Darlehen) an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen erbringen.

	Nachrichtlich: Summe TGr. 61	5.400.000	5.600.000	5.540.000
			0	0
62	Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen			
547 62 291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	200.000	200.000	200.000
		119.879	0	0

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

Aufklärungmaßnahmen nach § 185 Abs. 2 S. 6 SGB IX i.V.m. § 29 Abs. 1 SchwbAV

 683 62
 291
 Zuschüsse nach § 17 SchwbAV
 10.000.000
 10.000.000
 10.000.000

 9.565.112
 0
 0

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 Ist 2018	Ansatz 2020 VE 2020	Ansatz 2021 VE 2021
				Angaben in EUR	

noch zu 683 62

Erläuterungen:

Leistungen (Zuschüsse) zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben können an schwerbehinderte Menschen erbracht werden für:

- technische Arbeitshilfen (§ 19 SchwbAV)
- zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 SchwbAV)
- zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz (§21 SchwbAV)
- zur Beschaffung, Ausstatttung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung (§ 185 Abs. 3 Nr. 1d SGB IX i.V.m. § 22 SchwbAV)
- Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz (§ 185 Abs. 5 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1a SchwbAV)
- Gebärdendolmetscherleistungen (§ 185 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 f SGB IX i.V.m. § 25 SchwbAV)

an Arbeitgeber:

- zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen (§ 26 SchwAV)
- bei außergewöhnlicher Belastung (z.B. Minderleistungsausgleich § 27 SchwbAV)
- Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagement (§ 185 Abs. 3 Nr. 2d SGB IX i.V.m. § 26 c SchwbAV)
- Gebärdensprachdolmetscher (§ 185 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Buchst. a bzw. e SGB IX i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SchwbAV bzw. § 27 SchwbAV)
- Budget für Arbeit (§ 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX)

an Integrationsfachdienste (§194 Abs. 1 i.V.m. § 196 Abs. 1 SGB IX):

- Kosten ihrer Inanspruchnahme (§27 a SchwbAV)
- Kosten einer psychosozialen Betreuung schwerbehinderter Menschen (§ 28 SchwbAV)

zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen. (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 SchwbAV)

25.000 861 62 291 Darlehen nach § 17 SchwbAV 0 0

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Leistungen (Darlehen) zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben können an schwerbehinderte Menschen erbracht werden:

- zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz (§ 17 Abs. 1 Nr. 1c SchwbAV i.V.m. § 21 Abs. 1 und 2 SchwbAV)
- zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung (§ 17 Abs. 1 Nr. 1d SchwbAV i.V.m. § 22 Abs. 2 SchwbAV)

an Arbeitgeber:

- zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2a SchwbAV i.V.m. § 26 SchwbAV)

		Nachrichtlich: Summe TGr. 62	10.225.000	10.200.000	10.200.000
				0	0
63		Leistungen für Einrichtungen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeits- und Berufsleben			
861 63	291	Darlehen nach § 30 SchwbAV	0	0	0
			0	0	0
		Übertragbar			

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Leistungen können für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung förderungsfähiger Einrichtungen gem. § 30 Abs. 1 bis 3 SchwbAV als Darlehen gewährt werden.

891 63	291	Zuschüsse für Investitionen nach § 30 SchwbAV	0	0	0
			0	0	0

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 Ist 2018	Ansatz 2020 VE 2020	Ansatz 2021 VE 2021
				Angaben in EUR	

noch zu 891 63

64

631 64 291

Erläuterungen:

Leistungen können für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung förderungsfähiger Einrichtungen gem. § 30 Abs. 1 bis 3 SchwbAV als Zuschuss gewährt werden.

Nachrichtlich: Summe TGr. 63	0	0	0
		0	0
Ausgleichsleistungen			
Zuweisungen an den Ausgleichsfonds für überregionale	3.300.000	3.500.000	3.500.000
Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am	3.320.251	0	0
Arbeitsleben beim BMAS nach § 161 SGB IX i.V.m. § 160 Abs.			
6 SGB IX			

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Die Integrationsämter leiten gemäß § 36 SchwbAV zum 30. Juni eines jeden Jahres 20 vom Hundert des im Zeitraum vom 1. Juni des vorangegangenen Jahres bis zum 31. Mai des Jahres eingegangenen Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds weiter.

 632 64
 291
 Zuweisungen an andere Integrationsämter nach § 166 Abs. 6
 1.500.000
 1.800.000

 Satz 2 SGB IX - Länderfinanzausgleich
 1.724.277
 0
 0

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Zwischen den Integrationsämtern wird ein Ausgleich hinsichtlich des Aufkommens an Ausgleichsabgabe vorgenommen (vgl. § 160 Abs. 6, Satz 2 ff SGB IX) sowie Kapitel 5020 Titel 234 01.

	Nachrichtlich: Summe TGr. 64	4.800.000	5.300.000	5.300.000
			0	0
65	Inklusionsinitiative II "AlleImBetrieb" - Bundesanteil			
631 65 291	Sonstige Zuweisungen an den Bund	0	0	0
		0	0	0

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Inklusionsinitiative II "AlleImBetrieb" - Rückzahlung nicht benötigter Mittel an das BMAS

683 65	291	Inklusionsinitiative II "AllelmBetrieb" - Bundesanteil	500.000	300.000	300.000
			592.902	0	0

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 Ist 2018	Ansatz 2020 VE 2020	Ansatz 2021 VE 2021
			Angaben in EUR		

noch zu 683 65

Erläuterungen:

Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Inklusionsbetrieben.

Aus den Mitteln des Programms können erbracht werden:

- a) finanzielle Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand nach § 217 SGB IX
- b) Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

		Nachrichtlich: Summe TGr. 65	500.000	300.000	300.000
				0	0
67		Diabtlinia Initiativa Inklusian "Varbassarung dar Tailbaha			
67		Richtlinie Initiative Inklusion "Verbesserung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt"			
684 67	291	Artikel 2 - Handlungsfeld neue Ausbildungsplätze für	0	0	0
		schwerbehinderte junge Menschen in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes	42.768	0	0
		Übertragbar			
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.			
685 67	291	Artikel 3 - Handlungsfeld neue Arbeitsplätze für ältere	0	0	0
		schwerbehinderte Menschen	32.122	0	0
		Übertragbar			
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.			
		Nachrichtlich: Summe TGr. 67	0	0	0
				0	0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 Ist 2018	Ansatz 2020 VE 2020	Ansatz 2021 VE 2021
			Angaben in EUR		

Abschluss

Einnahmen

Limannon			
HGr. 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	17.020.000	17.880.000	17.880.000
HGr. 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	0	0	0
HGr. 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	17.063.200	18.298.000	14.878.000
Gesamteinnahme	34.083.200	36.178.000	32.758.000
Ausgaben			
HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	200.000	200.000	200.000
		0	0
HGr. 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit	20.700.000	21.200.000	21.140.000
Ausnahme für Investitionen		0	0
HGr. 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und	25.000	0	0
Investitionsfördermaßnahmen		0	0
HGr. 9 Besondere Finanzierungsausgaben	13.158.200	14.778.000	11.418.000
		0	0
Gesamtausgabe	34.083.200	36.178.000	32.758.000
Gesamtsumme der VE		0	0
Überschuss (+) / Zuschuss (-)	0	0	0